

## **Hinweise für Briefwähler**

### ***Wer durch Briefwahl wählt,***

- kennzeichnet **persönlich** und **unbeobachtet** den <sup>1</sup>Stimmzettel,
- legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen <sup>1</sup>Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt den Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung,
- steckt den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen <sup>1</sup>Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- versendet den Wahlbrief oder übermittelt ihn auf andere Weise an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

### ***Die Stimme ist nur gültig, wenn***

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl mit der Unterschrift versehen ist,
- der Wahlschein nicht im Stimmzettelumschlag für die Briefwahl liegt, sondern mit diesem im Wahlbriefumschlag steckt,
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Wahlbriefe, die außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.<sup>2</sup>

### ***Besondere Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler***

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

---

1 Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.